

1. Thema: **Beschluss zur Zweckvereinbarung über die zeitweilige Übertragung von Aufgaben gem. Personenstandsgesetz (PStG) mit der Großen Kreisstadt Klingenthal**

2. Rechtsgrundlage:

- §§ 71 und 72 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) und
- § 1 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 11. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 938), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245),

3. Bearbeiter: Frau Kiesel

4. Abstimmung erfolgt mit: Haupt- und Standesamt der Stadt Klingenthal,
Kommunalaufsichtsamt und Standesamtsaufsicht Vogtlandkreis

5. Kurzbeschreibung:

Jede Kommune mit eigenem Standesamtsbezirk ist dazu verpflichtet, ausreichend Personal vorzuhalten, also mindestens zwei qualifizierte und bestellte Standesbeamte.

In der Großen Kreisstadt Klingenthal scheidet Ende 2024 ein Standesbeamter aus. Die Stadt plant eine Mitarbeiterin zur Standesbeamtin auszubilden. Dazu muss diese ihre Prüfungen zum All Lehrgang ablegen und einen Grundlehrgang in Bad Salzschlirf besuchen. Dieser ist für das erste Halbjahr 2025 geplant, aber noch nicht zugesagt.

Daher soll für das Jahr 2025 bzw. bis zum Erreichen der Anforderungen eine Zweckvereinbarung zwischen der Großen Kreisstadt Klingenthal und der Gemeinde Muldenhammer geschlossen werden. Auf Empfehlung der Standesamtsaufsicht erfolgt die Zweckvereinbarung gegenseitig. Der Entwurf wurde durch die Große Kreisstadt Klingenthal erstellt und der Kommunalaufsicht und der Standesamtsaufsicht zur Vorprüfung vorgelegt.

Erstattungen bzw. Kosten entstehen nur bei tatsächlichem Aufwand. Frau Wagenknecht und Frau Kiesel haben sich bereit erklärt, in Klingenthal auszuhelfen.

6. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat Muldenhammer beschließt den Abschluss einer „Zweckvereinbarung über die zeitweilige Übertragung von Aufgaben gem. Personenstandsgesetz (PStG) mit der Großen Kreisstadt Klingenthal“ in der Fassung vom 13.11.2024.

Abstimmungsergebnis:

Abgeordnete insgesamt: 14
Anwesende Abgeordnete:
Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Enthaltungen:
Befangenheit:

Muldenhammer, den 04.11.2024


Wolfgang Schädlich
Bürgermeister



Zweckvereinbarung über die zeitweilige Übertragung von Aufgaben gem. Personenstandsgesetz (PStG)

Zwischen
der Gemeinde Muldenhammer
Klingenthaler Str. 29, 08262 Muldenhammer
vertreten durch den Bürgermeister Wolfgang Schädlich

und
der Großen Kreisstadt Klingenthal
Kirchstr. 14, 08248 Klingenthal
vertreten durch die Oberbürgermeisterin Judith Sandner

Präambel

Die Gemeinde Muldenhammer und die Große Kreisstadt Klingenthal beabsichtigen die Aufgaben im Bereich des Personenstandswesens in gegenseitiger Hilfeleistung zu erfüllen. Die Wahrnehmung der Aufgaben beschränkt sich auf die Zeit der Abwesenheit bei Lehrgängen, Krankheit oder Urlaub von Bediensteten der jeweils anderen Gemeinde. Dazu wird auf der Grundlage

- §§ 71 und 72 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) und
- § 1 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 11. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 938), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245),

nachstehende Zweckvereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Zweckvereinbarung

- (1) Die Große Kreisstadt Klingenthal überträgt für den Vertretungsfall die ihr obliegenden Aufgaben im Bereich des Personenstandswesens an die Standesbeamten der Gemeinde Muldenhammer.
- (2) Die Gemeinde Muldenhammer überträgt für den Vertretungsfall die ihr obliegenden Aufgaben im Bereich des Personenstandswesens an die Standesbeamten der Großen Kreisstadt Klingenthal.

§ 2 Durchführung

- (1) Während einer längeren Abwesenheit (ab 1 Woche) der Standesbeamten der Großen Kreisstadt Klingenthal wird ein/e Standesbeamter/in der Gemeinde Muldenhammer im Rahmen der Amtshilfe auf der Grundlage des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) an einem Tag pro Woche für 3 Stunden die Aufgaben des Standesamtes der Großen Kreisstadt Klingenthal in den Räumen des Standesamtes der Großen Kreisstadt Klingenthal übernehmen. Die Sprechzeiten werden separat festgelegt und nach Möglichkeit frühzeitig bekanntgegeben. Die Inanspruchnahme kann je nach Arbeitsaufwand in Abstimmung zwischen den beiden Bürgermeistern angepasst werden.
- (2) Es erfolgt für die Standesamtssoftware ‚Autista‘ eine Freigabe für die Standesbeamten der Gemeinde Muldenhammer, welche durch die Große Kreisstadt Klingenthal veranlasst wird.
- (3) Während einer längeren Abwesenheit (ab 1 Woche) der Standesbeamten der Gemeinde Muldenhammer wird ein/e Standesbeamter/in der Großen Kreisstadt Klingenthal im Rahmen der Amtshilfe auf der Grundlage des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) an einem Tag pro Woche für 3 Stunden die Aufgaben des Standesamtes der Gemeinde Muldenhammer in den Räumen des Standesamtes der Gemeinde Muldenhammer übernehmen. Die Sprechzeiten werden separat festgelegt und nach Möglichkeit frühzeitig bekanntgegeben. Die Inanspruchnahme kann je nach Arbeitsaufwand in Abstimmung zwischen den beiden Bürgermeistern angepasst werden.
- (4) Es erfolgt für die Standesamtssoftware ‚Autista‘ eine Freigabe für die Standesbeamten der Großen Kreisstadt Klingenthal, welche durch die Gemeinde Muldenhammer veranlasst wird.

- (5) Der Einsatz der Standesbeamten der Gemeinde Muldenhammer im Standesamt der Großen Kreisstadt Klingenthal und umgekehrt ist nur unter der Maßgabe möglich, dass in der entsendenden Gemeinde das Standesamt durch die jeweilige Vertretung abgesichert ist (Siegelberechtigung, Zugang usw.).
- (6) Das Arbeitsverhältnis zwischen der Gemeinde Muldenhammer und ihren Standesbeamten bleibt von der Zweckvereinbarung unberührt.
- (7) Das Arbeitsverhältnis zwischen der Großen Kreisstadt Klingenthal und ihren Standesbeamten bleibt von der Zweckvereinbarung unberührt.

§ 3 Vergütung

- (1) Für die Inanspruchnahme der Leistung können Personalkosten in vollem Umfang der zeitlichen Inanspruchnahme geltend gemacht werden, sofern diese sich nicht gegenseitig aufheben.
- (2) Grundlage der Kostenberechnung ist die Verwaltungsvorschrift Kostenfestlegung 2020 in der derzeit gültigen Fassung. Die Stadt/Gemeinde erstatten einander eine Personalkostenpauschale je Arbeitsstunde von 47,88 EUR, die der Personalkostenpauschale für den mittleren Dienst entspricht.
- (3) Die entstandenen Reisekosten werden entsprechend § 5 Abs. 2 des Sächsischen Reisekostengesetzes (SächsRKG), in der jeweils geltenden Fassung vorverauslagt und geltend gemacht, sofern diese sich nicht aufheben.
- (4) Die Abrechnung der Kostenerstattung (Personal- und Reisekosten) soll halbjährlich erfolgen. Die Zahlung ist 2 Wochen nach Abrechnungseingang fällig.
- (5) Für die in § 1 Abs. 1 genannte Aufgabenerfüllung im Bereich des Personenstandeswesens berechtigt die Gemeinde Muldenhammer die Große Kreisstadt Klingenthal zur Siegelführung durch das Standesamt Muldenhammer.
- (6) Für die in § 1 Abs. 3 genannte Aufgabenerfüllung im Bereich des Personenstandeswesens berechtigt die Große Kreisstadt Klingenthal die Gemeinde Muldenhammer zur Siegelführung durch das Standesamt Große Kreisstadt Klingenthal.
- (7) Die Siegelordnung der Gemeinde Muldenhammer und der Großen Kreisstadt Klingenthal werden entsprechend ergänzt.
- (8) Die Anlage zur Zweckvereinbarung enthält die Siegel- und Unterschriftenproben der Standesbeamten/in.

§ 4 Elektronische Signaturen

- (1) Für die in § 1 Abs. 1 genannte Aufgabenerfüllung im Bereich des Personenstandeswesens berechtigt die Gemeinde Muldenhammer die Standesbeamten der Großen Kreisstadt Klingenthal zum Signieren entsprechender Dokumente.
- (2) Für die in § 1 Abs. 3 genannte Aufgabenerfüllung im Bereich des Personenstandeswesens berechtigt die Große Kreisstadt Klingenthal die Standesbeamten der Gemeinde Muldenhammer zum Signieren entsprechender Dokumente.

§ 5 Sonstiges

- (1) Das Einverständnis der Standesbeamten der Gemeinde Muldenhammer und der Großen Kreisstadt Klingenthal zur Abänderung ihrer Arbeitszeit bzw. des Arbeitsortes liegen den betreffenden Gemeinden vor.
- (2) Die Fahrten zwischen Muldenhammer und Klingenthal und umgekehrt sind Dienstzeiten, welche gem. § 3 vergütet werden.

§ 6 Laufzeit/Beendigung

- (1) Die Laufzeit der Vereinbarung beginnt nach der Genehmigung und öffentlicher Bekanntmachung und endet am 31.12.2025. Mit ergänzendem Beschluss können die Gemeinde Muldenhammer und die Große Kreisstadt Klingenthal die Laufzeit der Zweckvereinbarung verlängern.

- (2) Eine Aufhebung der Zweckvereinbarung ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Halbjahr von beiden Seiten möglich. Die Aufhebung bedarf der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde.
- (3) Die Aufhebung der Zweckvereinbarung hat in schriftlicher Form zu erfolgen.
- (4) Ändern sich nur einzelne Punkte der Zweckvereinbarung, gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit dieser Zweckvereinbarung insgesamt nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten die Zweckvereinbarung auch ohne die unwirksame Regelung geschlossen hätten. Unwirksame Bestimmungen sind im Sinne des Vereinbarungszweckes umzudeuten oder zu ergänzen. Das Gleiche gilt, wenn sich eine regelungsbedürftige Lücke herausstellt.

§ 8 Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung tritt nach der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde und der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Muldenhammer, den 14.11.2024

Klingenthal, den

Schädlich
Bürgermeister
Gemeinde Muldenhammer

Sandner
Oberbürgermeisterin
Große Kreisstadt Klingenthal